

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 3. Juli 2013 – Nr. 4/2013 – 10. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

–	Beschlüsse öffentlich	
•	Beschluss-Nr.: 30-06/13 – Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 2
•	Beschluss-Nr.: 31-06/13 – Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen – Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: 32-06/13 – Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen Fortschreibung 2013 – Beschluss des Rahmenplanes	Seite 3
–	Beschlüsse nicht öffentlich	
•	Beschluss-Nr.: H 33-06/13 – Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2013/2014 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am Wald in Zeuthen als ein Auftrag	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: 34-06/13 – Auftragsvergabe für den erweiterten Rohbau für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: H 35-06/13 – Auftragsvergabe zur Herstellung eines Entlastungsbauwerkes mit Überlauf Birkenstraße/Grenzstraße	Seite 3
•	Beschluss-Nr. H 36-06/13 – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produkt 42402 – Instandhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten und Seebad, Maßnahmennummer 4240213001 – Sanierung Bollwerk Seebad Miersdorf, Konto 42402.7852000 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – Erneuerung der Uferbefestigung im Seebad Miersdorf	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: 37-06/13 – Auftragsvergabe Ersatzneubau der Uferbefestigung im Freibad Miersdorf	Seite 3
•	Beschluss-Nr.: H 38-06/13 – Auftragsvergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten Siegertplatz – Los 1	Seite 4
•	Beschluss-Nr.: H 39-06/13 – Auftragsvergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten Siegertplatz – Los 2	Seite 4
–	Verbandssatzung des MAWV beschlossen	Seite 4
–	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen	Seite 4
–	Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg – Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme (Königswald Resort)	Seite 4
–	Neue Kitagebühren in Zeuthen – Information an alle Eltern	Seite 6
–	Bürgermeisterin-Stammtisch – Termine	Seite 6
–	Informationsgespräch zum Bebauungsplan Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“	Seite 6

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen Juni 2013****B E S C H L Ü S S E – öffentlich****Beschluss-Nr.: 30-06/13**

Beschluss-Tag: 26.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der anliegenden Fassung.

**Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst
in der Gemeinde Zeuthen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, (Nr. 24), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und der Gebührensatz, der sich aus der Reinigungsklasse gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vom 28. September 2011 ergibt.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle

hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

- (5) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen (Gebührensatz) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a	1,27 € / m
Straßenreinigung	0,85 € / m
Winterdienst	0,42 € / m),

Reinigungsklasse 1b	1,27 € / m
Straßenreinigung	0,85 € / m
Winterdienst	0,42 € / m).

- (6) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührensachuldner umzulegen.

§ 3**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr

Amtlicher Teil

von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2009 außer Kraft.

Zeuthen, den 27.06.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 27.06.2013

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Beschluss-Nr.: 31-06/13

Beschluss-Tag: 26.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Zeuthen (Entwurf 02/2012) eingegangenen Stellungnahmen gemäß Übersicht in der Anlage.

Beschluss-Nr.: 32-06/13

Beschluss-Tag: 26.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Zeuthen Fortschreibung 2013 - Beschluss des Rahmenplanes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den „Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen - Fortschreibung 2013“ (Stand 21.05.2013) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Ortszentrums Zeuthen.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 33-06/13

Beschluss-Tag: 13.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2013/2014 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am Wald in Zeuthen als ein Auftrag

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Gesamtauftrag zur Lieferung der Schulbücher für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ für das Schuljahr 2013/14 an den Bieter Nr. 3, Natura Fachbuchhandlung zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 34-06/13

Beschluss-Tag: 26.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe für den erweiterten Rohbau für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf, Dorfstraße 13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der Fa. Märkisch Projektbau den Auftrag für die erweiterten Rohbauarbeiten bei dem Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, Löschzug Miersdorf zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 35-06/13

Beschluss-Tag: 13.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe zur Herstellung eines Entlastungsbauwerkes mit Überlauf Birkenstraße / Grenzstraße

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung eines Entlastungsbauwerkes mit Überlauf Birkenstraße / Grenzstraße an das Unternehmen Kussatz & Schuster zu Lasten des Teilfinanzplanes 54101 Gemeindefußstraßen, Maßnahmennummer 5410111022 – Planung und Bau Regenwasser- u. Schmutzwasserbeseitigung Birkenstraße, Konto 54101.7852000 - Errichtung Überlaufbauwerk Birkenstraße im Haushaltsplan 2013.

Beschluss-Nr.: H 36-06/13

Beschluss-Tag: 13.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produkt 42402 – Instandhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten und Seebad, Maßnahmennummer 4240213001 – Sanierung Bollwerk Seebad Miersdorf, Konto 42402.7852000 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – Erneuerung der Uferbefestigung im Seebad Miersdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Produkt 42402 – Instandhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten und Seebad, Maßnahmennummer 4240213001 – Sanierung Bollwerk Seebad Miersdorf, Konto 42402.7852000 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen zur Erneuerung der Uferbefestigung im Seebad Miersdorf aus dem Finanzbestand der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: 37-06/13

Beschluss-Tag: 26.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Auftragsvergabe Ersatzneubau der Uferbefestigung im Freibad Miersdorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Uferbefestigung im Freibad Miersdorf an die Müsing Wasserbau GmbH NL Bernau zu Lasten des Teilfinanzplanes Produkt 42402 - Instandhaltung und Bewirtschaftung Sportstätten und Seebad, Maßnahmennummer 4240213001 – Sanierung Bollwerk Seebad Miersdorf, Konto 42402.7852000 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2013.

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: H 38-06/13

Beschluss-Tag: 13.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten Siegertplatz – Los 1

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Bieter 2 alpina AG den Auftrag für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten Los 1 zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 39-06/13

Beschluss-Tag: 13.06.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten Siegertplatz – Los 2

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Bieter 4 Kaplick-Scharmman GmbH den Auftrag für die Garten- und Landschaftsbauarbeiten Los 2 zu erteilen.

Verbandssatzung des MAWV beschlossen

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 11. April 2013 die Verbandssatzung des MAWV beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 08.05.2013, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 16.05.2013 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 06 vom 29.05.2013 bekannt gemacht worden.

 gez. *Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 28.03.2013 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2012/2013 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Be-

kanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2012/2013 wurde mit 0,91 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

*Der Jagdvorsteher
Fritz Hellwig
Kochstr. 4, 15745 Wildau*
Ende der Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme (Königswald Resort)

 Das Verfahren wird am **15. Juli 2013** eröffnet.

Die Log Homes Berlin Vermögensverwaltung GmbH plant in Niederlehme, Ortsteil von Königs Wusterhausen, eine Hotel- und Ferienhausanlage mit einer Kapazität von etwa 1.800 Betten.

Es sollen im vorgesehenen Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Niederlehme zwei Hotelbauten, drei Boardinghausanlagen (als Unterkunft für Langzeitaufenthalte) und zwei Feriendörfer entstehen. Ein Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen rundet das Angebot ab.

Das raumbedeutsame Vorhaben wird sich voraussichtlich auf die umliegenden Gemeinden, Städte und Stadtbezirke auswirken. Es wird der betroffenen Öffentlichkeit daher die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben einzubringen.

 Die Verfahrensunterlagen liegen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Abgabe von Hinweisen und Anregungen für einen Monat **vom 15. Juli bis zum 15. August 2013** während der Dienstzeiten wie folgt aus:

**Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung
Brückenstraße 41, Raum 210
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 – 26 24 00
E-Mail: kreisentwicklung@dahme-spreewald.de**

Auslegungszeiten:

Mo.	7 – 12 und 13 – 16 Uhr
Di.	7 – 12 und 13 – 18 Uhr
Mi.	7 – 12 und 13 – 16 Uhr
Do.	7 – 12 und 13 – 16 Uhr
Fr.	7 – 12 Uhr

**Stadt Königs Wusterhausen
Rathaus, Bürgerservice
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 – 273 309
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.brandenburg.de**

Amtlicher Teil

Auslegungszeiten:

Mo.	9 – 12 Uhr
Di.	9 – 18 Uhr
Mi.	9 – 16 Uhr
Do.	9 – 17 Uhr
Fr.	9 – 12 Uhr

Gemeinde Zeuthen

Rathaus

Amt für Ortsentwicklung / Bauamt

Schillerstraße 1

15738 Zeuthen

Tel.: 033762 - 753 565

E-Mail: lange@zeuthen.de

Auslegungszeiten:

Mo.	9 – 12 und 13 – 14 Uhr
Di.	9 – 12 und 13 – 18 Uhr
Mi.	9 – 12 und 13 – 14 Uhr
Do.	9 – 12 und 13 – 17 Uhr
Fr.	9 – 12 Uhr

Stadt Wildau

Bauverwaltung/ Facility Management

Karl-Marx-Straße 36, Raum 102

15745 Wildau

Tel.: 03375 – 50 54 22

E-Mail: kerstin.paul@wildau.com

Auslegungszeiten:

Mo.	9 – 12 und 13 – 15.30 Uhr
Di.	9 – 12 und 14 – 18 Uhr
Mi.	9 – 12 und 13 – 15.30 Uhr
Do.	9 – 12 und 14 – 18 Uhr
Fr.	9 – 12 Uhr

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Abteilung für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt

Stadtentwicklungsamt

Fachbereich Stadtplanung

Vorbereitende Bauleitplanung

Rathaus Köpenick, Raum 150

Alt-Köpenick 21

12555 Berlin

Tel.: 030 – 90 297 2547 / 2312

E-Mail: beate.szulzewsky@ba-tk.berlin.de

Auslegungszeiten:

Mo.	9 – 16 Uhr
Di.	9 – 16 Uhr
Mi.	9 – 16 Uhr
Do.	9 – 18 Uhr
Fr.	9 – 13 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können außerdem nach vorheriger telefonischer Absprache bei der verfahrensführenden Behörde eingesehen werden:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Gulbener Straße 24, Referat GL 4

03046 Cottbus

Tel. 0355 – 49 49 24 52 (Frau Trog)

Die Unterlagen können ebenso jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://gl.berlin-brandenburg.de/vollzug/rov/hotel-und-ferienhausanlage-niederlehme.html>

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis einschließlich 29. August 2013** schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter raumordnerischer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Planungsträger Log Homes Berlin Vermögensverwaltung GmbH eingebrachte Standortvariante.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Neben der Öffentlichkeit werden zeitgleich alle in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die fachlich relevanten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. eine Beantwortung eingegangener Schreiben ist nicht vorgesehen. Sollten sich jedoch im Raumordnungsverfahren Anhaltspunkte ergeben, welche weitergehende Erörterungen erforderlich machen, so können diese durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Referat GL 4

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus



Amtlicher Teil**Neue Kitagebühren in Zeuthen – Information an alle Eltern**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg schreibt vor, dass Benutzungsgebühren regelmäßig zu kalkulieren sind. Seit der letzten Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten gab es erhebliche Steigerungen der Betriebskosten (Sachkosten und Personalkosten) der Kindertagesstätten. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Entsprechend des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg sind die Eltern an den Kosten der Kinderbetreuung angemessen zu beteiligen.

Gegenwärtig befindet sich die neue Kita – Satzung in der Beratung der Gemeindevertretung. Es ist davon auszugehen, dass die Personensorgeberechtigten mit höheren Elternbeiträgen für die Betreuung ihrer Kinder rechnen müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Kita-Satzung rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft gesetzt wird. Die Personensorgeberechtigten erhalten dann ab dem 01.08.2013 neue Gebührenbescheide für die Elternbeiträge. Für Rückfragen steht das Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine gern zur Verfügung.

Wilke
Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Termine der Bürgermeisterin 2013**Bürgermeisterin-Stammtisch**

Donnerstag, 12. September 2013
Donnerstag, 28. November 2013

Wo? Bistro „La Cuvee“,
Miersdorfer Chaussee 13
Wann? jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

Donnerstag, 17. Oktober 2013

Wo? Gaststätte „Zum Wasserfreund“,
Wernsdorfer Straße 161
Wann? jeweils 17.00 – 18.00 Uhr

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

gez. Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

**Informationsgespräch
zum Bebauungsplan Nr. 002
„Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“**

Im Zusammenhang mit der rechtskräftig beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ bietet die Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger, ein weiteres Informationsgespräch für die betroffenen Anlieger des Gewerbeparks Schillerstraße an:

Donnerstag, 22. August 2013, 18:00 Uhr
Sitzungssaal im Rathaus Zeuthen, Schillerstraße 1

Bitte melden Sie sich zum 12. August 2013 unter
Telefon 033762 / 753 - 0 bzw. per Mail gemeinde@zeuthen.de an.

gez. Henry Schünecke
Amt für Ortsentwicklung

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils